



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 02/08

02.01.2008
Freiburg i. Br.,
3243.4; Q 3243.6
Unser Zeichen:

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 24.01.2008

TOP 3 (öffentlich) Integriertes Rheinprogramm: Rückhalteräume Kulturwehr Breisach und Elzmündung

– *Information* –

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte nach Beschlussfassung im Planungsausschuss am 27.01.2005 im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu den beiden Rückhalteräumen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) „Kulturwehr Breisach“ sowie „Rückhalteraum Elzmündung“ Stellung genommen.

(DS PIA 02/05
DS PIA 01/05)

Bezugnehmend auf die Anregung von Regionalrat Heinz Rith aus der Sitzung des Planungsausschusses am 15.11.2007 werden im Folgenden Informationen zum aktuellen Sachstand dieser beiden IRP-Planungen nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle gegeben.

Rückhalteraum „Kulturwehr Breisach“

Die vom Planungsausschuss am 27.01.2005 beschlossene Stellungnahme enthält folgende Kernpunkte:

(DS PIA 02/05)

- Die Schaffung eines Hochwasserrückhalteraaumes im Bereich des Kulturwehrs Breisach wird im Grundsatz begrüßt.
- Der Vorhabenträger wird aufgefordert, im Dialog mit den betroffenen Kommunen einvernehmliche Planungslösungen zur zeitnahen Sicherstellung der Schutzbedürfnisse der Anwohner und Unterlieger zu entwickeln.
- Es wird die Forderung erhoben, dass in den von der Planung betroffenen regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- und Sicherungsbereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kies und Sand) (Kat. A und B des Rohstoffsicherungskonzeptes) die regionalplanerisch festgelegte Nutzungsbestimmung auch bei Betrieb des Rückhalteraaumes gewährleistet bleibt.

- Die Planfeststellungsbehörde wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit umweltverträgliche Alternativlösungen bestehen, die eine Verminderung der Intensität ökologischer Flutungen ermöglichen.
- Die Planfeststellungsbehörde wird aufgefordert, das ihr gesetzlich eingeräumte planerische Ermessen dahingehend auszuüben, dass den berechtigten Interessen der von der Planung betroffenen Kommunen möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Dies betrifft neben den ökologischen Flutungen u.a. folgende von der Stadt Breisach im Verfahren vorgetragene Aspekte:
 - Ausschluss von zusätzlichen Schädwirkungen auf bestehende Siedlungsbereiche durch das veränderte Grundwasserregime
 - Sicherstellung umwelt- und waldverträglicher Überflutungshöhen im geplanten Rückhalteraum.

Mit Datum vom 24.08.2006 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Genehmigungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss für dieses IRP-Vorhaben erlassen. Wesentliche Maßgaben und Bestimmungen dieses Beschlusses sind:

- Nach Prüfung und Verwerfung aller diskutierter Alternativlösungen wird die Durchführung ökologischer Flutungen als naturschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme für zwingend erforderlich erachtet.
- Um die ökologischen Flutungen auf die besonderen örtlichen Verhältnisse abzustimmen, werden sie in vier Stufen gestaffelter Überflutungshöhe über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren eingeführt. Die Erhöhung des Überflutungsniveaus bedarf jeweils einer gesonderten Zulassungsentscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- Dazu begleitend wird ein langfristig angelegtes Biomonitoring zur Ermittlung der Wirksamkeit dieser ökologischen Flutungen durchgeführt, das bereits mit dem Probestau beginnt und sich je Stufe der ökologischen Flutungen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre erstreckt.
- Die Ergebnisse des Monitoring dienen als Grundlage für die o.g. Zulassungsentscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde kann auf dieser Grundlage weitere Regelungen hinsichtlich der ökologischen Flutungen treffen.
- Außergewöhnlich lang andauernde ökologische Flutungen werden zeitlich begrenzt.
- Bezüglich der Entwicklung der Grundwasserstände sowie der Chloridbelastung des Grundwassers ist vom Vorhabenträger ein Beweissicherungsprogramm durchzuführen.
- Sollten sich die Prognosen hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen auf Grundwasserströmungsverhältnisse oder den Chloridtransport nicht bestätigen, behält sich die Planfeststellungsbehörde weitere Entscheidung, insbesondere hinsichtlich der Untersuchung und Beweisführung vor.
- Etwaige Mehraufwendungen bei der Trinkwasserversorgung der Stadt Breisach hat der Vorhabenträger zu tragen.
- Um den der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den im Regionalplan hierfür ausgewiesenen Gebieten auch bei Betrieb des Rückhalteraaumes zu ermöglichen, sind bauliche Sicherungsmaßnahmen auf Betriebsflächen von Kiesabbauunternehmen auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen. Eine substantielle Beeinträchtigung der regionalplanerischen festgelegten Nutzung wird damit ausgeschlossen.

Zwischenzeitlich hatte das Landratsamt dem Regionalverband bereits am 08.03.2006 mitgeteilt, dass nach Anhörung der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium keine Konflikte zwischen dem Vorhaben und dem regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kat. A) bestehen. Da die räumlichen Überlagerungen auf maßstabsbedingte Fehldarstellungen zurückzuführen seien, sei die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht erforderlich.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle hat sich die Planfeststellungsbehörde umfassend mit den Inhalten der Stellungnahme des Regionalverbandes auseinandergesetzt und seinen regionalplanerischen Forderungen durch die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprochen. Aus regionalplanerischer Sicht steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den raumordnerischen Vorgaben.

Die Stadt Breisach lehnt die vorgesehene Regelung zu den ökologischen Flutungen nach wie vor ab und hat im Oktober 2006 vor dem Verwaltungsgericht Freiburg Klage gegen den vom Landratsamt erlassenen Planfeststellungsbeschluss erhoben. Die Stadt will damit u.a. erreichen, dass mit den ökologischen Flutungen frühestens drei Jahre nach erfolgter Probeflutung des Rückhalteraumes begonnen wird, damit zunächst die bei den Begleituntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet werden können.

Rückhalteraum „Elzmündung“

Die vom Planungsausschuss am 27.01.2005 beschlossene Stellungnahme entspricht sinngemäß den o. g. Kernpunkten der Stellungnahme zum Rückhalteraum „Kulturwehr Breisach“. Der letztgenannte Punkt wird dabei wie folgt präzisiert:

- Die Planfeststellungsbehörde wird aufgefordert, das ihr gesetzlich eingeräumte planerische Ermessen dahingehend auszuüben, dass den berechtigten Interessen der von der Planung betroffenen Kommunen möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Dies betrifft neben den ökologischen Flutungen u.a. folgende von den Kommunen im Verfahren vorgetragene Aspekte:
 - Ausschluss der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen, d. h. insbesondere Sicherheit der Ortslagen im Falle hydrologischer Extremsituationen unter Einschluss der Möglichkeiten eines Dammbrechens
 - Ausschluss von zusätzlichen Schädwirkungen auf bestehende Siedlungsbereiche durch das veränderte Grundwasserregime
 - Ausschluss von zusätzlichen Schädwirkungen auf die dezentrale oder zentrale Trinkwasserversorgung durch das veränderte Grundwasserregime.

(DS PIA 01/05)

Auf Anregung von Regionalrat Heinz Rith vom 15.11.2007 hatte sich die Geschäftsstelle schriftlich an den Landrat des Ortenaukreises mit der Bitte um Auskunft über den aktuellen Stand des Planfeststellungsverfahrens und die Berücksichtigung der Stellungnahme des Regionalverbandes gewandt. Mit Antwortschreiben vom 10.12.2007 teilte das Landratsamt mit, dass seitens der Genehmigungsbehörde ein Abschluss des Planfeststellungsverfahrens bis Ende des Jahres 2007 geplant sei. Dabei sollen die Anregungen und Bedenken des Regionalverbandes „als wichtiger Träger öffentlicher Belange“ in die Entscheidung des Landratsamtes „einfließen“ und die Interessen der betroffenen Gemeinden „umfassend berücksichtigt“ werden.

Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Ortenaukreis mit Datum vom 20.12.2007 den Planfeststellungsbeschluss auch für dieses IRP-Vorhaben erlassen. Wesentliche Maßgaben und Bestimmungen dieses Beschlusses sind:

- Die Durchführung ökologischer Flutungen wird als Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahme naturschutzfachlich und –rechtlich für zwingend erforderlich erachtet.
- Der Vorhabenträger hat während des Probetriebs des Polders ein „vorläufiges Messprogramm“ durchzuführen. Nach dessen Auswertung schließt sich begleitend zum Regelbetrieb des Rückhalteraums ein „endgültiges Meßprogramm“ auf Kosten des Vorhabenträgers an, dessen genaue Ausgestaltung von der Genehmigungsbehörde nach den Erfahrungen des Probetriebs festgelegt wird. Inhalt dieser Meßprogramme sind neben der langfristig angelegten Untersuchung der ökologischen Auswirkungen des Polderbetriebs einschließlich der Wirksamkeit ökologischer Flutungen auch Beweissicherungsmaßnahmen bezüglich möglicher Auswirkungen veränderter Grundwasserstände auf Gebäude sowie auf die Trinkwasserversorgung.
- Etwaige Mehraufwendungen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung hat der Vorhabenträger zu tragen.
- Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf weitere Schutzvorkehrungen und Anpassungsmaßnahmen des Betriebsregimes zu Lasten des Vorhabenträgers anzuordnen. Dies betrifft z.B. die Einrichtung zusätzlicher Brunnen zur Verhinderung von Schäden durch Grundwasseranhebungen.
- Der Vorhabenträger hat während des Retentionsfalls und der ökologischen Flutungen eine geeignete Informationsstelle einzurichten, bei der sich die Bevölkerung über den Verlauf des Hochwassereinstaus informieren kann.
- Die Ergebnisse des vor Verfahrensbeginn mit den betroffenen Kommunen und bestehenden Bürgerinitiativen durchgeführten Moderationsverfahrens finden in vollem Umfang Berücksichtigung.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle hat sich die Planfeststellungsbehörde umfassend mit den Inhalten der Stellungnahme des Regionalverbandes auseinandergesetzt und seinen regionalplanerischen Forderungen durch die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprochen. Aus regionalplanerischer Sicht steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den raumordnerischen Vorgaben.

Die Gemeinde Schwanau lehnt die Planung nach wie vor ab und hat angekündigt, gegen den Planfeststellungsbeschluss vor dem Verwaltungsgericht Klage zu erheben.